

Innerdeutschen Handel der Regierung in den Handelsbeziehungen mit den einzelnen Staaten.

(2) Sie beraten die Hauptverwaltungen in handelspolitischer Hinsicht bei der Durchführung ihrer Aufgaben gemäß § 8, haben diesen gegenüber jedoch keine Weisungsbefugnis. Sie sind jedoch berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen von den Hauptverwaltungen, selbständigen Hauptabteilungen, Gruppen und Abteilungen anzufordern.

(3) Die Leiter der Hauptabteilungen für Handelspolitik haben die handelspolitischen Aufgaben des Ministeriums im Rahmen der von der Volkskammer und dem Ministerrat festgelegten Grundsätze der Außenhandelspolitik bzw. der **Handelspolitik** im Innerdeutschen Handel sowie nach den Weisungen des Ministers durchzuführen. Sie tragen die Verantwortung für eine richtige Festlegung der handelspolitischen Zielsetzung für die Handelsbeziehungen mit den einzelnen Staaten.

§ 10

Vertretungen des Ministeriums außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Die Vertretungen des Ministeriums außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik sind die Organe des Ministers zur Realisierung der Außenhandelspolitik bzw. Handelspolitik im Innerdeutschen Handel der Regierung im Verhältnis zu Behörden, Handelsorganen und sonstigen Institutionen der jeweiligen Staaten, in denen sie ihren Sitz haben.

(2) Sie haben insbesondere die Aufgabe, die Außenhandelsunternehmen sowie sonstigen dem Ministerium unter-